



Anlage 1

UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

PROJEKT: vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Sondergebiet Solarpark Anger“,
Markt Hofkirchen, Landkreis Passau

Kurzdarstellung: Das geplante Sondergebiet beinhaltet einen bisher als Acker genutzten Bereich bei Anger nahe Hofkirchen in der Gemeinde Hofkirchen. Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen wird dazu im Parallelverfahren durch Deckblatt 13 geändert. Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplans getroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 6,3 ha, davon 4,24 ha Sondergebiet mit eingezäunter Freiflächenphotovoltaikanlage. Die restl. Flächen sind Bestandsflächen wie bleibende Wald-/Gehölzflächen und eingeplante rahmende Grün- bzw. Ausgleichsflächen. Im Zuge des Verfahrens wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet bzw. die aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

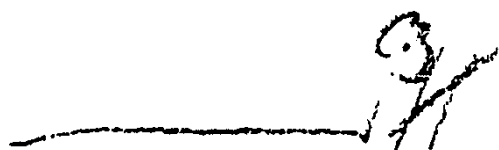
Inhalte:

- 1) Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
 - d) Quellenangaben

Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bzw. mittel anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt/ das Landschaftsbild dar. Es werden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Stand:
17.01.2022/
22.03.2022

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



1) Einleitung

1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Sondergebiet liegt im Gemeindegebiet von Hofkirchen im Landkreis Passau in bei „Anger“.

Der Bereich liegt im sogenannten benachteiligten Gebiet, das als Acker bzw. Grünland genutzt worden ist, in dem laut EEG und nach Länderöffnungsklausel in einem beschränkten Maß auch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst Flurnummern 1422, 1422/2, 1423, 1424, 1424/1, 1425, 1426, 1427, 1428/3 und 1487/4, jeweils Gemarkung Hilgartsberg mit ca. 6,31 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 4,24 ha eingeplant. Der Ausgleich ist in einer zusammenhängenden Fläche auf Teilflächen von Flurnr. 1425, 1487/4, 1426, 1427 und 1428/3 jeweils Gemarkung Hilgartsberg eingeplant mit insgesamt 10.410 m².

Die restlichen Flächen sind bleibende randliche Wald-/ Gehölz- und Saumzonen und Abstandsflächen/ neue extensive Flächen als Maßnahmen zur Eingriffsminimierung.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Anger“ Markt Hofkirchen soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln, bei der auch die Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs festgelegt werden.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2021 ist als Ziel formulierte, den Anteil des aus erneuerbarer Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf 65 % bis zum Jahr 2030. Nach § 1 (3) ist es ferner Ziel dieses Gesetzes, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Hofkirchen einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen des Grundstückseigentümers/ Vorhabenträgers unterstützen.

Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde für diese Entwicklung geeignet unter Berücksichtigung eingriffsminimierender Maßnahmen wie insbesondere dem Freihalten der oberen kuppennahen Zone (vgl. dazu auch „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau“ und „Beurteilung der Wirkung bezüglich des Landschaftsbilds zum beantragten Sondergebiet zur Errichtung eines Solarparks im Bereich Anger, Markt Hofkirchen“ jeweils Stand 29.09.2021, Planungsbüro Inge Haberl, Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin, 94522 Wallersdorf.

Diese sind als Anlage zur im Parallelverfahren laufenden Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 13 beigefügt. Auf diese wird hier verwiesen.

Größere Freiflächenanlagen, wie die hier geplante, fallen nach EEG unter das Ausschreibungsverfahren. Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments müssen insbesondere den Vorgaben des § 37 EEG entsprechen. Ansonsten ist eine Vermarktung direkt über die Strombörse möglich.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37c (2) EEG aufgrund der Länderöffnungsklausel in Bayern zugrunde:

Lage auf einer Fläche,

i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich im Geltungsbereich eingeplant.

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Hofkirchen	Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, der in den Jahren von 2012 bis 2017 aufgestellt wurde. Es sind mittlerweile bereits einige Deckblätter erstellt worden. Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauGB erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 13 durchgeführt.
--	---

Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung	Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung ausgewiesen.
---	--

Amtl. festgesetzte Überschwemmungs- gebiete/ Wasserschutzgebiete	Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.
---	--

Arten- und Biotopschutzprogramm
Landkreis Passau

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau ist der beplante Bereich Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunkts „Erhalt und Entwicklung großflächig naturnaher Bachsysteme im Bayer. Wald“, welches sich über einen Großteil des Landkreises zieht (Zielkarte Gewässer) bzw. Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunkts o „Erhalt und weitere Entwicklung der Donauseitentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen, wozu auch die Zurücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenen Bachabschnitte (Zielkarte Feuchtgebiete) zählt, vgl. nachfolgende Karten. Sonst sind hier keine spezifischen Planungsaussagen enthalten bzw. sind hier keine der Planung grundsätzlich widersprechende Aussagen/ Ziele enthalten.

Regionalplan
Region 12
(in der Fassung
der Bekanntmachung
vom 27.03.2019)

Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten, außer dass der beplante Bereich zu den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen zählt.

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch
BauGB

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021
Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt.
Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.

Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003.

BayBO

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anfor-

derungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

LEP Bayern

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) in Kraft getreten am 1. Januar 2020
Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt.
Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2021 (BGBl. I S. 3786)

Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist

Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG

BNatSchG vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist.
Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich
In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.

Bayer.
Naturschutzgesetz
BayNatSchG

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.

FFH-Richtlinie	<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.</p> <p>Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.</p> <p>Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.</p>
Bundes-Immissionschutzgesetz BImSchG-	<p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) m.W.v. 01.10.2021 geändert worden ist</p> <p>Die Vorgaben des BImSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.</p>
Bayer. Waldgesetz (BayWaldG)	<p>Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist</p> <p>Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.</p> <p>Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern, die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.</p>

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Die aktuelle Bedeutung des Gebietes wird unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	<p>Lage außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten (wie Donautal, Ohetal, Burg Hilgartsberg, Sportstätten)</p> <p>Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum (keine ausgewiesenen, frequentierten Wander- oder Radwege),</p> <p>lokale Bedeutung zum Spaziergehen der örtl. Bevölkerung, es führt auch ein Wanderweg in einem kurzen Abschnitt im Süden vorbei;</p> <p>Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist oberhalb des Geltungsbereichs ein „Ausblick“ eingetragen</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit,	<p>Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet vorhanden/ betroffen</p> <p>Das Gebiet ist jedoch für die örtliche Erholung der ländlichen Bevölkerung in der Umgebung genutzt/ relevant</p>
	Lärmschutz	<p>Ruhige Lage abseits größerer Straßen und Siedlungs- u. Gewerbeflächen o.ä., hier bisher lediglich landwirtschaftliche Nutzung</p> <p>Gemeindeverbindungsstraße und darüber hinaus Flurweg, nur Anliegerverkehr</p> <p>ansonsten landwirtschaftliche Nutzung bzw. Waldflächen und 3 Einzelanwesen mit großen Grünflächen anschließend,</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	<p>Keine spezielle Bedeutung ; Kaum Veränderung/ durch Planung,</p> <p>die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zieht (bis auf die kurze Bauzeit) kein größeres Verkehrsaufkommen nach sich</p>
Luftreinhaltung	<p>Keine spezifische Vorbelastung,</p> <p>im Umfeld größere Waldflächen, die zur Luftreinhaltung und Sauerstoffanreicherung beitragen</p>	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung	

	Schutz vor elektrischen Feldern	oberirdische 110 kV- Stromleitung verläuft randlich über das Gebiet, damit entsprechende Vorbelastung im direkten Umgriff gegeben	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Gemeindegebiet hauptsächlich in Hofkirchen u. Garham und auch den kleineren Ortsteilen vorhanden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
2	Pflanzen und Tiere			
	Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet ist bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt, randlich sind schmale, eutrophe Säume und teilweise Gehölzstrukturen wie mesophile Hecke mit verwildertem Obst und Blaufichten; es sind Waldflächen anschließend und zum geringen Teil hereinreichend und ansonsten schließen größere Grünflächen zu den Einzelanwesen an mit Gehölzen, die auch teilweise in den Geltungsbereich hereinreichen	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für PV- Anlage ist bisher überwiegend intensiv und großflächig als Acker genutzt , Gehölzstrukturen reichen randlich herein; die Fläche ist von größeren Waldflächen umgeben und weiteren und Grün- und Gehölzflächen zu den Anwesen, die Fläche ist ohne Bedeutung als Lebensraum für seltene Arten (ASK; Liste Artvorkommen LfU; Einschätzung aus Kartierung zu Landschaftsplan und Erfahrungen aus artenschutzfachlichen Untersuchungen v. Team Umwelt Landschaft Deggendorf und Ingenieurbüro Eisenreich Hofkirchen, vgl. dazu Erläuterung in Begründung) wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten,
	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich oder in räumlicher Nähe	Keine spez. Empfindlichkeit	Geltungsbereich bisher ohne besondere Bedeutung im Biotopverbund, eine Förderung extensiver Strukturen ist laut ABSP im Umfeld der Bachtäler anzustreben, wie auch z.B. Maßnahmen zu Erosionsschutz

<p>3</p>	<p>Fläche</p>	<p>Bisher. landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) und randlich kleinflächig Gehölzstrukturen und Waldfläche hereinreichend Fläche geht für intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage</p> <p>Ca. 4,3 ha für gepl. Sondergebiet-Freiflächenphotovoltaikanlage m. Einzäunung, dient der Gewinnung erneuerbarer Energien (Solarstrom) Restl. Flächen sind als Flächen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich (als extensive Wiese m. Gehölzstrukturen und Säumen) eingeplant, extensive Wiesennutzung im Zuge der Pflege weiter möglich, jetziger Wald bleibt als Waldfläche erhalten</p>	<p>Mittlere Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit,</p> <p>zeitweiser Flächenverlust durch neue Nutzung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung;</p> <p>es werden nur in geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingepl. Ausgleichsflächen, werden überwiegend als extensive Wiese entwickelt und gehen damit nicht insgesamt „verloren“, sondern können sich wieder regenerieren; sie können im Rahmen der Pflege extensiv genutzt werden</p> <p>der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung)</p>
<p>4</p>	<p>Boden</p>	<p>anthropogen überprägter Boden</p> <p>Filterfunktion Böden mit mittlerer Filterfunktion</p> <p>Biotopfunktion Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten</p> <p>Nutzungsfunktion landwirtschaftliche Nutzung bisher als Acker, Lage mit höherer Erosionsgefährdung aufgrund Hanglage/-länge; vorübergehend zum Erosionsschutz und im Hinblick auf die Planung seit Herbst Wiesenansaat;</p> <p>randlich kleinflächig hereinreichende Gehölzflächen; bzw. bleibende Waldflächen m. forstwirtschaftlicher Nutzung</p> <p>Böden m. mittlerer Bonität im betroffenen Bereich,</p>	<p>Geringe Empfindlichkeit</p> <p>Keine Empfindlichkeit</p> <p>mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung</p> <p>Boden wird bei Sondergebiet Solar allerdings kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorhanden und kann sich wieder erholen und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung</p>	<p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>Keine Bedeutung</p> <p>mittlere Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>Fläche steht einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für den Zeitraum des Betriebs der Anlage nicht zur Verfügung, allerdings zur extensiven Nutzung/ Pflege (als Extensivwiese/ -weide) tw. in der Anlage und in den Ausgleichsflächen und auch darüber hinaus wieder nach Beendigung der Sondergebietsnutzung</p> <p>Während der Nutzung als Sondergebiet durch dauernde Boden-</p>

		erosionsanfällige Hanglage		bedeckung keine Bodenerosion, Boden wird geschont
5	Wasser	Wasser kann auf bisher land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern Gefahr der Bodenerosion durch Wasser bei Ackernutzung gegeben, bei Wiesennutzung bereits gering gehalten	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben damit auch geringe Bedeutung
	Oberflächen-gewässer	Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet, Hanglage mit Erosionsgefährdung bei Ackernutzung, Gefahr von Abträgen und Einträgen in unterliegende Flächen und Gewässer	geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit, in die Oberflächengewässer wird durch die Planung nicht eingegriffen, sie werden nicht beeinträchtigt
	Grundwasser	Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Nutzungs-funktion	Keine ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt
6	Klima / Luft	Bisher landwirtschaftlich genutzte Lage, mit größeren zusammenhängenden Waldflächen in Umgebung	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung; Geringfügige Erwärmung zu erwarten, allerdings Ausgleich durch Waldflächen im Umfeld und Ausgleichsflächen
7	Kultur – und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	Lage am Hang, abgerückt von größeren Orten und überwiegend eingefasst von Wald-/ Gehölzflächen ; Einsehbarkeit in räumlicher Nähe nur in einem kurzen, engen Umgriff überhaupt möglich von Gemeindeverbindungsstraße im Süden und im Osten von Bereich am Weg bei Hochpunkt ; auch von den Einzelanwesen in räumlicher Nähe nicht direkt einsehbar auf einen Teil der Fläche; Der Großteil der Fläche ist aufgrund	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	nur oberer Bereich bis mittlere bis hohe Bedeutung ansonsten überwiegend geringe Bedeutung und Wertigkeit aufgrund der Lage (überwiegend eingefasst von Wald/ Gehölzstrukturen), nur örtlich etwas einsehbar

	<p>der Topographie und der Wald – und Gehölzflächen aus weiterer Entfernung und auch aus Hofkirchen nicht einsehbar, aufgrund der Höhenlage ist der oberste Teil der Fläche teilweise einsehbar aus der Randlage von Hofkirchen (äußerste Häuserzeile im Osten). Oberhalb/ östlich des Geltungsbereichs ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan ein „Ausblick“ eingetragen, von dem man über Hofkirchen und Pleinting mit dem Kraftwerksturm in die Hügellandschaft jenseits der Donau mit schauen kann</p>		
--	---	--	--

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung - v.a. landwirtschaftlich als Acker (randlich kleinflächig bleibende Wald- bzw. Gehölzflächen hereinreichen) - und der Lage lässt sich festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe bis mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche wieder als Acker genutzt wie bisher und mit entsprechender Erosionsgefahr und Bodenverlagerungen bei intensiver Ackernutzung und entsprechenden Spritz- und Düngemittleinsatz. Es könnte die gepl. Freiflächenphoto-voltaikanlage nicht errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 Rechnung trägt.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch Erholung	<p>Flächeninanspruchnahme für neue nicht zum bisherigen Landschaftsbild gehörige Nutzung, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten (das Ohetal als einer dieser Schwerpunkte liegt unterhalb, von dort ist das gepl. Sondergebiet nicht einsehbar) und ohne aufgewiesene Wander- und Radwege;</p> <p>eine Nutzung für örtliche Erholung zum Spaziergehen ist weiterhin möglich,</p>	<p>Keine gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisher. Erholungsnutzung</p> <p>zwar gewisse Veränderung im Landschaftsbild durch neue Nutzung, allerdings wurden Maßnahmen berücksichtigt, um Beeinträchtigungen zu verringern und auszugleichen durch Aufwertungen bez. Landschaftsbild/ Erholung</p>

		<p>im Hinblick auf den Ausblick ist der obere Bereich freigehalten von einer Solarnutzung, der obere Bereich ist dazu als extensive Obstwiese/ Wiese mit Hecken v.a. entlang der gepl. Einzäunung geplant, um Beeinträchtigungen gering zu halten; zudem ist eine Sitzgruppe im obersten wegnahen Bereich in Vorabklärung auch mit den Fachstellen des Landratsamts Passau geplant, um diesem Aspekt Rechnung zu tragen;</p> <p>aus den Nachbaranwesen ist die gepl. Anlagenflächen auch nur wenig einsehbar bzw. nicht direkt wirksam (aufgrund der vorh. Gehölz- und Grünflächen und der Höhenlage), mit den Nachbarn erfolgte auch vor Beschlussfassung ein Austausch</p>	
	Lärmschutz	<p>Ruhige Lage abseits größerer Straßen und Siedlungs- u. Gewerbeflächen,</p> <p>Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter) und ist abgerückt von der Bebauung, so dass auch hierdurch keine Lärmbelastung bzw. keine wesentl. Veränderung bedingt wird</p> <p>gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich;</p> <p>Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand</p>	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Solaranlage produziert keine Luftschadstoffe	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, bereits mit 110 KV-Leitung bei oberen Anwesen; Wirkungen der PV- Anlage bleiben auf den Anlagenbereich beschränkt	----
	Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Verbesserung der Stromversorgung
	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Veränderung
2	Pflanzen/ Tiere		
	Vegetation	Gewisse Flächenbeanspruchung für	Keine gravierende Veränderung

		<p>erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten, Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Ackernutzung</p> <p>Randliche Flächen um gepl. eingezäunte Anlage werden als extensive Grünflächen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich entwickelt</p> <p>jedoch insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen auch im mit Modulen bestücktem Bereich, im Zuge der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und über die Schaffung der Ausgleichsmaßnahmen mit Extensivwiese, Hecken, Säumen, Sonderstrukturen</p> <p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung,</p> <p>jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), Extensivwiese, Säume, Hecken im räumlichen Verbund mit bestehenden Waldflächen</p>	<p>bzw. Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen schon in der gepl. Anlage und v.a. über die eingeplanten Maßnahmen um die Anlage zum Ausgleich und zur Eingriffsminimierung (Extensivwiese, Obstwiese, mesophile Hecken und Säume) im Verbund zu bestehenden Waldflächen und Gehölzen bzw. extensiven Wiesen-/ Gartenflächen außerhalb</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Verbesserung durch eingepl. Ausgleichsmaßnahme und weitere eingriffsminimierende Maßnahmen mit Extensivwiese, Obstwiese, Saum, Hecken; insgesamt ökologische Aufwertung einer größeren zusammenhängenden Fläche im räumlichen Verbund zu bestehenden Strukturen im Umfeld</p>
	<p>Fauna</p> <p>Biotope und Vernetzung</p>	<p>Keine kartierten Biotope bzw. wertvollen Strukturen im Geltungsbereich und damit auch nicht betroffen; Fläche bisher als großflächige, intensive Ackerfläche ohne Bedeutung im Biotopverbund, Gegenüber Ausgangssituation Aufwertung durch Zunahme extensiver Strukturen in und um Anlage auf einer größeren Fläche, dadurch auch Vernetzung zu den umliegenden Waldflächen, ext. Grün- und Gartenflächen im Umfeld</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern Aufwertung; es entsteht über die eingriffsminimierenden Maßnahmen und eingepl. Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld ein großflächiger Verbund extensiver Flächen mit versch. versch. Strukturen/ Teillebensräumen</p>
3	<p>Fläche</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder</p>	<p>landwirtschaftliche Nutzflächen gehen verloren, werden beansprucht für eine andere Nutzung/ zur Erzeugung von erneuerbaren Energien/ Solarstrom, und für die umliegenden Flächen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich</p> <p>es werden hier keine besonders</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung, kein Verlust besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen</p> <p>Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder</p>

	forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.	<p>hochwertigen, gut bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen (wertvolle, flach geneigte Ackerlagen o.ä.) beansprucht; Flächen am Hang sind bei Ackernutzung erosionsgefährdet, hier wäre aus Erosionsschutzgründen zumindest teilweise eine dauerhafte Bodenbedeckung (Grünlandnutzung) wünschenswert, was im Zuge der geplanten Sondergebietsentwicklung im gesamten Geltungsbereich realisiert wird</p> <p>diese Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (mit ca. 2,19 ha) als auch im Bereich der eingepl. Ausgleichsmaßnahme über die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung. Diese stehen einer extensiven Nutzung im Zuge der Pflege zu Verfügung.</p>	<p>versiegelt;</p> <p>auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern teilweise landwirtschaftlich extensiv in Form der Pflege nutzbar für den best. landwirtschaftl. Betrieb m. Bioenergienutzung.</p>
4	Boden		
	Filterfunktion	Geringe Bodenversiegelung durch PV-Modultische und Station, Zufahrt, ansonsten bleibt die Fläche unbefestigt und kann als Bodenfilter wirken, Boden wird während der neuen Nutzung schon (ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel, ohne Bodenabtrag durch Erosion)	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Biotopfunktion	Nicht gegeben	----
	Nutzungsfunktion	während der Nutzungsdauer keine intensive landwirtschaftliche Nutzung mehr, allerdings nach Rückbau der Anlage wieder möglich, außerdem sind während der Betriebsdauer die Flächen extensiv im Zuge der Pflege als Wiese/ Weide nutzbar	Keine erhebliche Beeinträchtigung/ Verschlechterung
5	Wasser		
	Oberflächenwässer/-gewässer	<p>Keine Oberflächengewässer direkt betroffen im Geltungsbereich;</p> <p>weiter westlich unterhalb der Waldflächen befindet sich das Tal der Kleinen Ohe, bzw. etwas weiter nördlich zu Geltungsbereich ein kleinerer Zufluss zur Ohe, diese werden durch die Reduktion der</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>durch dauerhafte Bodenbedeckung keine Bodenerosion durch Wasser, keine Abträge, die anschließende Strukturen bzw. Gewässer belasten könnten, somit diesbezüglich Verbesserung</p>

		<p>Erosion bzw. Verzicht auf Dünge- und Spritzmitteleinsatz eher positiv beeinflusst</p> <p>durch die Bauweise der Anlage insbesondere der Modultische, wo die Platten mit Abstand auf die tragende Konstruktion erfolgt der oberflächl. Abfluss von den einzelnen Modulen, kleinen Betriebsgebäuden gleich in die anschließende Fläche und kann dort direkt oberflächlich und breitflächig versickern und zwar in mit Wiesen bewachsenen Flächen, in den angesäten Flächen der Anlage bzw. der ganzen Fläche des Plangebiets, durch die Entwicklung von der bisher. Ackerfläche zu Extensivwiese wird der Abflussbeiwert verringert, Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, umliegend zudem weitere extensive Wiesenflächen mit Obst und Heckenstrukturen (Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich) mit Aufnahme/ Versickerung und Förderung der Verdunstung vor Ort,</p>	<p>es wird keine Oberflächenwasser gesammelt, sondern kann auch bei Nutzung als Solarpark breitflächig versickern, so dass keine Verschlechterung gegenüber dem Bestand zu erwarten ist; Vgl. auch Ausführungen in Anlage 3: zur Beurteilung des Oberflächenwasserabflusses durch Ing. Bernhard Schönmaier, Sachverständiger der Wasserwirtschaft</p>
	Grundwasser/ Nutzungsfunktion	<p>Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten</p> <p>Wasseraufnahmefähigkeit verbessert durch flächige Bodenbedeckung gegenüber bisheriger erosionsanfälliger Ackerlage</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen</p>
6	Klima/Luft	<p>Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen, allerdings im Anschluss größere Waldflächen und extensive Grünflächen in und um die Anlage, die sich klimatisch bereits positiv auswirken, zudem Schaffung neuer größerer zusammenhängender Grünflächen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich, die ausgleichend wirken</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand;</p> <p>Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)</p>
	Kulturgüter		
	Denkmäler	<p>Bau- und Bodendenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen</p>	<p>- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
	Orts- und	<p>Neue technische Nutzung als</p>	<p>- Keine erhebliche Verschlechterung</p>

	Landschaftsbild	<p>Solaranlage in bisheriger von Land- und Forstwirtschaft geprägter Lage, Großteil der gepl. Freiflächenanlage ist aus größerer Entfernung bzw. von größeren Orten nicht einsehbar bzw. auf diese nicht wirksam aufgrund der umliegenden Waldflächen, Gehölzstrukturen und der Topographie; auf Ortsbild von Hofkirchen keine Veränderung, oberer kuppennaher Bereich ist ausgespart von der Nutzung für eine PV- Anlage, um Störwirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren durch Aussparung der oberen, kuppennahen Hanglängle deutliche Reduzierung der Wirkung auf das Landschaftsbild, sowohl bezüglich Blickrichtung aus Westen und Hofkirchen bzw. auch von Oben, dem "Ausblick" in die Landschaft obere Teilfläche wird für den erforderlichen Ausgleich eingeplant mit extensiver Wiese/ Obstwiese, Heckenstrukturen, was sowohl bezüglich Arten und Lebensräume als auch für das Landschaftsbild Verbesserungen bringt</p>	gegenüber Bestand
--	-----------------	---	-------------------

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der Ausgleichsflächen und der eingriffsminimierenden Maßnahmen/ der Pflege stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden. Es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet.

Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Im Gebiet des Marktes Hofkirchen sind in räumlicher Nähe in und um Hofkirchen bzw. die den Einzelanwesen usw. keine weiteren bzw. größeren Maßnahmen bekannt, durch die oder mit denen zusammen etwaige Umweltprobleme durch Kumulierung zu erwarten wären.

Die geplante Entwicklung würde insbesondere eine weitere Steigerung der Versorgung mit erneuerbaren Energien bringen was auch den Zielen des EEG und der Klimaziele der Bundesregierung Rechnung trägt.

Auswirkungen auf das Klima

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild und weiteren umfangreichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen

- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten.

- Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im "benachteiligten Gebiet" auf einer bisher als Acker genutzten Fläche in einer Lage, in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen /Strukturen beeinträchtigt werden. Hier ist durch bestehende 110 KV- Leitung mit Mast ca. am Hochpunkt des Geländes bereits eine gewisse Vorbelastung gegeben (vgl. Themenkarte zum Landschaftsplan bez. Landschaftsbild und Erholung und Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen und Verkehr zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlage" auf Seite 8 vorletzter Punkt der Aufzählung geeigneter Standorte).

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln. Auch gehen bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit erforderlichen Ausgleichsflächen, die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren (extensive Wiesennutzung Mahd oder Beweidung in der Anlage und darum herum und ins besondere in der eingekl. Ausgleichsfläche mit Extensivwiese/ Obstwiese und Hecken).

Bei den gepl. Solarparkflächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte

Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen.

Um gravierende Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, wurde der Bereich, in dem die Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden kann, in der Ausdehnung nach oben in der kuppennahen Lage beschränkt. Hier werden gegenüber der jetzigen Ackernutzung durch die Extensivwiese mit Obstbäumen und Hecken Aufwertungen eingeplant.

- **Verminderungs- und Schutzmaßnahmen**

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils ein kleine Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt
- die Impfung/ Ansaat mit Regiosaatgut, keine Düngung oder Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd oder Beweidung
- die Erhaltung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch Zaunausbildung mit Bodenabstand durch die offenen Zonen aus Ausgleichsflächen und eingriffsminimierende Grünflächen um die eingezäunte Anlage
- Berücksichtigung von Puffer- bzw. Abstandszonen zum Waldflächen, Wegen und Leitungen soweit möglich
- Aufwertung der Randbereiche durch extensive Wiesen und Säume, Belassen der naturnahen Gehölzstrukturen, die in den Geltungsbereich hereinreichen
- Entfernung der störenden Blaufichten (werden bereits in diesem Winter entfernt)
- Schaffung einer Sitzgruppe mit Infotafel neben dem außerhalb anschließenden Weg, zumal bisher die Aussicht nur vom Weg aus in einem kurzen Abschnitt möglich war
- Einplanung einer größeren zusammenhängenden Fläche im oberen Hang mit extensiver Wiesen mit Obstbäumen und Hecken als Ausgleich und zur gestalterischen Aufwertung/ Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

- **Ausgleichsmaßnahmen**

Bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsteht neues Baurecht, was entsprechend der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Ergänzung zu den getroffenen Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erfordert.

Die erforderlichen Flächen werden direkt um die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzt und zwar in Form einer extensiven Wiese mit Obstbäumen, Hecken, Säumen zu den Waldrändern/ Gehölzen und Zusatzstrukturen auf den entspr. Teilflächen von Flurnr. 1425, 1487/4, 1426, 1427 und 1428/3 jeweils Gemarkung Hilgartsberg eingeplant mit insgesamt 10.410 m². Vergleiche

dazu weitere Ausführungen in den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit ergänzenden Erläuterungen in der Begründung bzw. auch der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Betrachtet man also die aufgrund des EEG-Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
 - Konversionsflächen
 - Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
 - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- (bzw. nach der Länderöffnungsklausel seit 2017 nun auch in beschränktem Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten)

so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Hofkirchen einige potentielle Standorte, insbesondere entlang der Bundesautobahn bzw. darüber hinaus an geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen im sogenannten benachteiligten Gebiet.

Im Gemeindegebiet von Hofkirchen wurden bereits einige Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet in Oberneustift, Edlham, im Gewerbegebiet Hofkirchen, in Holzham und südlich der Autobahn bei Bichlberg. Bei Oberriegl wurde im Herbst 2021 der Solarpark Oberriegl neben der A3 umgesetzt, wozu 2020/ 2021 die Bauleitplanung durchgeführt wurde. Ein weiteres „Sondergebiet Solar“ ist geplant in Verbindung mit Gewerbegebietsflächen laut Deckblatt 3 zum Flächennutzungsplan m. integrierten Landschaftsplan bzw. der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „GE Boher“.

Betrachtet man das Gemeindegebiet von Hofkirchen im Sinne einer Alternativenprüfung gibt es entlang der BAB A3 ein paar wenige Bereiche, die theoretisch geeignet wären für die Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund Flächengröße, Waldbestockung, anderen Nutzungsansprüchen usw., abgesehen von Flächeneigentum, Interesse, Anbindemöglichkeit ans Netz und Umsetzbarkeit laut Vorgaben des EEG.

Darüber hinaus wären nach konkreter vorheriger Beurteilung auch Sondergebiete für Solar-nutzung auch auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet von Hofkirchen „im sog. benachteiligten Gebiet“ möglich.

Aufgrund der Äußerungen seitens des Landratsamtes Passau und der Regierung von Niederbayern im Zuge der Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Sondergebiets Solarpark Oberriegl und des konkreten Antrags des örtlichen Landwirts/ Vorhabenträgers zur gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wie für den Bereich „Garham Nord“ bzw. „Anger“ hat sich der Gemeinderat in den Sitzungen am 20.07.2021 und 14.09.2021 mit der Thematik der weiteren Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik im Sinne eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts befasst. Hierzu wird auf die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 13 verwiesen. Dort ist als Anlage 1 angefügt: „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“.

Speziell zu der hier beplanten Lage im Bereich Anger, Markt Hofkirchen wurde ergänzend eine Beurteilung der Wirkung bezüglich des Landschaftsbilds (mit Fotos und Erläuterungen, Kartenanlage) Stand 29.09.2021 durchgeführt, die als Anlage 2 zur Deckblattänderung angefügt ist. Diese wurden im August/ September 2021 mit für die Bauleitplanung wesentlichen Stellen des Landratsamtes Passau (Städtebau, Bauwesen rechtlich und Untere Naturschutzbehörde) vorabgestimmt und in den Sitzungen des Gemeinderats von Hofkirchen am 20.07.2021 vorabgestimmt und am 14.09.2021 erneut bzw. ergänzend behandelt und beschlossen und dann entsprechend ergänzt.

Dies entspricht auch den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, die den Gemeinden empfiehlt (vgl. Ausführungen Seite 6 und folgende) „Standortkonzepte“ zu erarbeiten und zu beschließen, in denen geeignete oder mögliche Bereiche/ Standorte ausgearbeitet werden bzw. auch auf Tabuzonen/ nicht geeignete Standorte/ Restriktionsflächen hingewiesen wird. Hier wird auch empfohlen, dies mit wesentlichen Trägern öffentlicher Belange vorabzustimmen, was im vorliegenden Fall mit den oben genannten Stellen des Landratsamtes Passau erfolgte.

Aufgrund des vorliegenden Antrags des Grundstückseigentümers befasste sich der Gemeinderat von Hofkirchen speziell mit dem Gebiet „Anger“ und beschloss in der Sitzung vom 12.10.2021 die Änderung des Flächennutzungsplans m. integrierten Landschaftsplan durch Deckblatt 13 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Anger“.

Diese ist aus Sicht des Gemeinderats gut geeignet für die geplante Nutzung (bei Aussparung der obersten Teilfläche aus der Freiflächenanlage). Das Konzept wurde dazu im Vorfeld auch seitens der Vorhabenträger mit den Nachbarn der 3 Anwesen erörtert.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden auch geringfügig andere Varianten insbesondere bezüglich der Bepflanzung der eingeplanten Ausgleichsfläche überlegt. Nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde v. Nov. 2021 (Frau Ragger nach Rücksprache mit Herrn Schönwetter), wurde die geplante Bepflanzung mit Obstbäumen und Hecken im südlichen/ südöstlichen Teil der Ausgleichsfläche wieder reduziert/ verschoben, da hierdurch der „Ausblick“ in die Landschaft aus Sicht der UNB eingeschränkt würde. Die Heckenpflanzung entlang der Einzäunung wurde dafür ergänzt/ zusammengezogen zu einer durchgehenden, buchtigen Hecke. Eine oder 2 Sitzgruppen auch mit Infotafel im oberen wegnahen Teil wurde ausdrücklich begrüßt. Aus diesem Grund wurde auch die Ausgleichsfläche wegen der „Freizeitnutzung“ nicht bis zum Flurweg hin abgegrenzt.

Für den unteren Bereich bei Flurnr. 1424 zu 1424/1 wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde eine gliedernde Hecke (wegen des potentiell möglichen Blicks von oben vom Hochpunkt auf den Geländesporn in der gepl. eingezäunten Anlage) angeregt. Aufgrund der Höhenlage - ca. 25 m unterhalb des Hochpunkts bei 376 m üNN bzw. mind. 15 m unterhalb der Hecke entlang der Einfriedung bei ca. 365 m bis 369 m üNN, die nach Aufwachsen den Blick auf die Einzäunung und die unterliegende Anlage hier verdeckt (auch zusammen bzw. ergänzend mit den davor vorgesehenen Obstbäumen), wurde darauf verzichtet. Gegebenenfalls wäre hierzu wohl eher eine Ergänzung/ Verdichtung der eingeplanten Obstbaumpflanzungen oberhalb der Hecke eine geeignete Lösung.

In der nun vorliegenden Planung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden umfangreiche Maßnahmen/ Festsetzungen der Grünordnung/ zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich in geeigneter Lage und Ausbildung berücksichtigt (auch orientiert an den Ausführungen zur ökologischen Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem Praxis-Leitfaden des LfU).

Mit der Einplanung der Ausgleichsflächen direkt um das Sondergebiet im oberen Hangbereich wird insbesondere dem Schutzgut Landschaftsbild Rechnung getragen.

Eine Aufteilung des Sondergebiets mit Realisierung eines Ausgleichs an anderer Stelle wäre weniger günstig, sowohl im Hinblick auf Schutzgut Landschaftsbild als auch bez. Arten und Lebensräume. Denn durch die Kombination lässt sich hier insgesamt eine größere extensive Fläche mit größerer Strukturvielfalt und ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz schaffen, die gleichzeitig dazu dient Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren bzw. dieses auch aufzuwerten in der weiter sichtbaren oberen Hanglage.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003.

Spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit überwiegend geringen bzw. nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört auch die Gestaltung und langfristige Pflege der Grün- und Ausgleichsflächen und eine Sicherung der Ausgleichsfläche. Die Fertigstellung insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, so dass eine Überprüfung bzw. Abnahme erfolgen kann.

Die eingepl. Ausgleichsflächen sind entsprechend Art. 9 BayNatSchG seitens der Gemeinde in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans dem Landesamt für Umweltschutz (mit Abdruck der Unteren Naturschutzbehörde) zu melden.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und ohne Vorkommen bzw. Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume/ Strukturen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen. Bezüglich Schutzgut Landschaftsbild (und auch dem damit zusammenhängenden Aspekt der Erholung) wurde der obere kuppennahe Bereich aus eine Nutzung für die eingezäunte Freiflächenphotovoltaikanlage ausgespart, um Eingriffe (auch entsprechend Praxis- Leitfaden für die ökologische Gestaltung von

Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU, bzw. Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen).

Die Gemeinde hat sich dazu im Vorfeld grundsätzlich mit der Thematik der Weiterentwicklung bezüglich erneuerbarer Energien insbesondere der Freiflächenphotovoltaik beschäftigt und ein „Gemeindliches Entwicklungskonzept“ dazu aufgestellt. Dies entspricht auch aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, die den Gemeinden empfiehlt (vgl. Ausführungen Seite 6 und folgende) „Standortkonzepte“ zu erarbeiten, vorabzustimmen und zu beschließen.

Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung (hier für die Gewinnung erneuerbarer Energien-Stromentwicklung aus Sonnenenergie) stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und auch das Landschaftsbild dar.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Der erforderliche Ausgleich wird im Geltungsbereich erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Dadurch wird gegenüber dem Ist- Zustand durch die Zunahme extensiver Strukturen sogar eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume erreicht. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt, zum klimat. Ausgleich/ Verbesserung und zur Aufwertung des Landschaftsbilds.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

3d) Quellenangaben

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), das zuletzt durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez. Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Juni 2021,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2019, RABl Nr. 5/2019, S. 31 in Kraft getreten am 13.04.2019)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „ Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

„Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau“, Stand 29.09.2021, Planungsbüro Inge Haberl, Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin, 94522 Wallersdorf

„Beantragtes Sondergebiet zur Errichtung eines Solarparks im Bereich Anger, Markt Hofkirchen, Beurteilung der Wirkung bezüglich des Landschaftsbilds- Fotos und Erläuterungen, 1 Karte“ = Anlage zur Bauleitplanung Sondergebiet Solarpark Anger und in Ergänzung des gemeindlichen Entwicklungskonzepts für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau

„Sondergebiet Solarpark Anger, Markt Hofkirchen, Lkrs. Passau

Hier: Einschätzung zur Thematik Oberflächenwasserabfluss durch die Entwicklung eines Solarparks“, Bernhard Schönmaier, Beratender Ingenieur Bayerische Ingenieurekammer-Bau, Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft, 94402 Landau/ Isar vom 08.04.2022 als Anlage 3

Wallersdorf, 17.01.2022/ 22.03.2022



Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Wallersdorf